

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht - Abteilung Kindergärten

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An

alle Bezirkshauptmannschaften
und Städte mit eigenem Statut
alle Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der kindergartenerhaltenden Gemeinden
alle Leitungen der NÖ Landeskindergärten
alle Gemeindekindergärten
alle Privatkindergärten
alle ambulanten Sonderkindergartenpädagoginnen/Sonderkindergartenpädagogen
alle Interkulturellen Mitarbeiterinnen/Interkulturellen Mitarbeiter
alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Abteilung Kindergärten

Beilagen

K5-A-23/222-2006

2

Kennzeichen (bei Antwort angeben)

Bezug

Bearbeiter

Dr. Renate Steger

(027 42) 9005

Durchwahl

13230

Datum

6. Februar 2007

Betrifft

Aktivitäten außerhalb des Kindergartenbereiches
Ausflüge, Exkursionen, sportliche Aktivitäten, Vorschrift, Änderung

Dieser Erlass richtet sich

- als Vorschrift an die Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen in öffentlichen Kindergärten,
- als Vollzugsempfehlung an die Privatkindergärten
- als Vollzugsempfehlung an die Kindergartenerhalter im eigenen Wirkungsbereich

EINLEITUNG

Der Kindergarten und die unmittelbare Umgebung des Kindergartens bieten grundsätzlich alle Möglichkeiten, die Entwicklung der Kinder in allen Bereichen zu fördern und zu unterstützen.

In Übereinstimmung mit dem pädagogischen Konzept, der mittelfristigen Planung, dem Alter und den individuellen Fähigkeiten der Kinder sind zusätzlich zu den Bildungsangeboten im Kindergarten auch Aktivitäten außerhalb des Kindergartenbereiches möglich.

Bei Angeboten von Ausflügen, Exkursionen und sportlichen Aktivitäten innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass Situationen ausgeschlossen werden, welche die Sicherheit und Gesundheit der Kinder gefährden.

Die Teilnahme der Kinder an solchen Aktivitäten soll, wie bei allen anderen Angeboten, jedenfalls auf freiwilliger Basis erfolgen.

Für Kinder, die an den Aktivitäten außerhalb des Kindergartenbereiches nicht teilnehmen, muss im Bedarfsfall jedenfalls der Kindergartenbetrieb mit den erforderlichen Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen und/oder Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern aufrechterhalten werden.

1. AKTIVITÄTEN AUSSERHALB DES KINDERGARTENBEREICHES

1.1. Ausflüge und Exkursionen

Als Ausflüge und Exkursionen gelten all jene Aktivitäten, die über die alltäglichen Spaziergänge im Umfeld des Kindergartens hinausgehen. Eine konkrete Planung und Organisation sowie zusätzliche Begleitpersonen für die Wahrung der Aufsichtspflicht sind erforderlich.

1.2. Schwimmen

Es dürfen nur öffentliche Schwimmbäder benützt werden, in denen der Nichtschwimmerbereich vom tiefen Bereich getrennt und leicht überschaubar ist. Ein Schwimmmeister oder Badewart muss zusätzlich zu den erforderlichen Aufsichtspersonen (Kindergartenpersonal und Begleitpersonen) für die Einhaltung der Schwimmbadregeln als Aufsicht zur Verfügung stehen.

Öffentliche Gewässer oder private Swimmingpools oder Schwimmteiche dürfen nicht benützt werden.

Das Erleben von Wasser und das sichere Bewegen im Wasser haben im Vordergrund zu stehen. Die Erteilung von Schwimmunterricht ist im Rahmen des Kindergartens nicht möglich.

1.3. Schifahren

Das gewählte Gelände muss dem Alter und den Fähigkeiten der Kinder entsprechen.

Für die Benutzung von Seil- und Gondelbahnen oder Sesselliften ist pro Kind eine Aufsichtsperson erforderlich.

Bei der Benutzung von Schlepliften ist grundsätzlich auch eine Begleitperson pro Kind erforderlich. Die selbstständige Benutzung von Schlepliften durch Kindergartenkinder ist vom jeweiligen Können der Kinder abhängig zu machen. Jedenfalls haben solche Anlagen unter ständiger Aufsicht zu stehen.

Kleinschilifte und Förderbänder, die offensichtlich selbstständig auch bereits von Kindergartenkindern benützt werden können und die unter Aufsicht stehen, können von Kindergartenkindern selbstständig benutzt werden. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auf das genaue Ausfüllen des – auch für alle Aktivitäten - erforderlichen Formulars „Einverständniserklärung der Eltern

(Erziehungsberechtigten)“ (Beilage 1) besonderes Augenmerk zu legen ist.

Die Erteilung von Schiunterricht im Rahmen des Kindergartens ist nicht möglich

1.4. Eislaufen

Das Eislaufen darf nur auf Eislaufplätzen durchgeführt werden.

Zugefrorene öffentliche Gewässer oder private Schwimmteiche und/oder Biotope dürfen nicht benützt werden.

Beim Eislaufen im Rahmen des Kindergartens stehen das Vertrauen der Kinder mit dem „glatten Boden“ und erste Gleitversuche im Vordergrund.

Die oben angeführten Aktivitäten sowie weitere Sportarten sind nur dann möglich, wenn Sicherheit und Gesundheit der Kinder dabei nicht gefährdet sind und der Erlebnis- und Erfahrungswert höher ist als die möglichen Risiken.

Die jeweils geplanten Bildungs- und Erziehungsziele und der methodische Aufbau sind in der Durchführung umzusetzen und schriftlich zu reflektieren.

2. VORAUSSETZUNGEN

2.1. Planung

Die Bildungs- und Erziehungsziele und der methodische Aufbau sind schriftlich festzulegen.

Aufgrund der Gruppensituation ist zu entscheiden, ob die im Erlass festgelegte Mindestanzahl der Begleitpersonen (für höchstens 4 Kinder eine Begleitperson) ausreicht oder mehr Begleitpersonen erforderlich sind.

Informationen über eine gefahrenfreie Durchführung der Angebote und die Gegebenheiten vor Ort sind im Vorfeld einzuholen.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind eingehend über die beabsichtigten Aktivitäten, die Ziele und Methodik zu informieren und auf eventuelle Gefahren hinzuweisen und in die konkrete Planung, Organisation und Durchführung einzubeziehen.

2.2. Einverständniserklärung der Eltern (Erziehungsberechtigten)

Es dürfen nur Kinder an Aktivitäten außerhalb des Kindergartens teilnehmen, deren Eltern (Erziehungsberechtigte) schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben (Beilage 1).

Die Einverständniserklärungen aller Eltern (Erziehungsberechtigten), deren Kinder an den Aktivitäten teilnehmen, sind bis zum Kindergartenaustritt der Kinder aufzubewahren.

2.3. Aufsichtspersonen (Kindergartenpersonal und Begleitpersonen)

Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen müssen bei sportlichen Angeboten über ausreichendes Eigenkönnen, methodische Kenntnisse, Erfahrungen und Wissen über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen verfügen und nachweislich in der Lage sein, bei Unfällen Erste Hilfe leisten zu können. Für Schwimmaktivitäten ist zusätzlich die Rettungsschwimmerprüfung (Helfer-, Retter- oder Lehrschein) erforderlich.

Eltern (Erziehungsberechtigte) können als sonstige geeignete Personen als Begleitpersonen eingesetzt werden. Bei sportlichen Aktivitäten ist dies nur dann möglich, wenn sie über ausreichendes Eigenkönnen verfügen.

Den Begleitpersonen ist eine schriftliche Information über ihre Aufgaben und Verantwortung im Rahmen der Aufsichtspflicht nachweislich zur Kenntnis zu bringen (Beilage 2).

Für höchstens 4 Kinder ist jeweils eine Begleitperson erforderlich.

Die Kindergartenpädagogin/der Kindergartenpädagoge muss den Begleitpersonen die zu beaufsichtigenden Kinder namentlich zuteilen.

Die Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen haben während der gesamten Aktivität die besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf das Gesamtgeschehen und auf die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Begleitpersonen.

2.4. Ausrüstung/Ausstattung

Alle teilnehmenden Kinder müssen mit einer der jeweiligen Aktivität entsprechenden Ausrüstung (z.B. Schwimmhilfen, Sturzhelme, etc.) ausgestattet sein. Durch eine den Aktivitäten angepasste Kleidung (Kopfbedeckung, Wind- und Kälteschutz, etc.) ist die Gefährdung der Gesundheit zu vermeiden.

3. BENÜTZUNG VON VERKEHRSMITTELN

Bei der Benützung von Verkehrsmitteln und Transportmitteln ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen und Vorschriften eingehalten werden.

4. MELDUNG

Die Abwesenheit der Kindergartengruppe und des Kindergartenpersonals vom Kindergarten ist dem Kindergartenerhalter und dem Dienststellenleiter zu melden.

Die bisherige Vorschrift Ausflüge sportliche Aktivitäten in Kindergärten vom 22. Mai 2001, K5-A-23/159, Systemzahl 06-02/00-0052, wird aufgehoben.

NÖ Landesregierung
Mag. Mikl-Leitner
Landesrat

elektronisch unterfertigt

NÖ Landeskindergarten.....

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich bin damit einverstanden,

dass mein Kind _____ geb. am _____

mit dem Kindergartenpersonal und den erforderlichen Begleitpersonen

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

stattfindenden Aktivität (Bezeichnung und Ortsangabe) _____

_____ teilnimmt,

das/die Verkehrsmittel _____ benützt,

dass Frau/Herr _____

als Begleitperson die Aufsicht über mein Kind übernimmt.

Ich wurde über die beabsichtigten Aktivitäten, die Ziele und Methodik und eventuelle Gefahren informiert und darauf hingewiesen, dass bei Nichtteilnahme meines Kindes die Betreuung im Kindergarten möglich ist.

Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

ÜBERNAHME DER AUFSICHTSPFLICHT DURCH BEGLEITPERSON

In besonderen Fällen können sonstige geeignete Personen, insbesondere Eltern (Erziehungsberechtigte) als Begleitpersonen eingesetzt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass die Begleitpersonen eine schriftliche Information über die Aufgaben und die Verantwortung im Rahmen der Aufsichtspflicht nachweislich zur Kenntnis nehmen (§ 20 Abs. 2 und 3 NÖ Kindergartengesetz 2006)

Gemäß § 20 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 beginnt die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals und der Begleitpersonen mit der persönlichen Übernahme des Kindes im Kindergarten. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern (Erziehungsberechtigten) oder an eine andere Person, die von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurde.

Ich _____
Name der Begleitperson

wurde über meine Aufgaben und Verantwortung als Begleitperson ausreichend informiert und übernehme die Aufsichtspflicht für folgende Kinder

- 1 _____
- 2 _____
- 3 _____
- 4 _____

während der vom Kindergarten _____

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

stattfindenden Aktivität (Bezeichnung und Ortsangabe) _____

Ich nehme zur Kenntnis, dass sich die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nicht nur auf körperliche Sicherheit bzw. Gesundheit der Kinder bezieht, sondern darüber hinaus auch auf die Verpflichtung, körperliche bzw. wirtschaftliche Schäden von dritten Personen bzw. deren Eigentum hintan zu halten.

Datum

Unterschrift der Begleitperson